



---

# Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau (Parkierungsverordnung)

Vom 14. September 2004 (Stand 24. Mai 2005)

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt oder gegen Gebühr gestattet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## 2 Parkierungs-Ordnung

### Art. 2 Regelungen

<sup>1</sup> In Nidau gelten auf öffentlichen Plätzen die folgenden Regelungen:

- a \* Im engen Zentrumsbereich gilt die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung<sup>1)</sup>, an Samstagen jedoch nur bis 16.00 Uhr. An einzelnen Standorten ist während der gleichen Zeit das Parkieren gegen Gebühr gestattet. Die erste Stunde ist gebührenfrei. Die Parkkarten sind im engen Zentrumsbereich nicht gültig.
- b Auf den öffentlichen Strassen im seenahen Bereich und entlang des Nidau-Büren-Kanals ist jeweils montags bis sonntags das Parkieren zwischen 8 bis 19 Uhr gegen Gebühr gestattet. Die erste Stunde ist gebührenfrei. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden.
- c Auf den Parkplätzen beim Fussballplatz, beim Strandbad Nidau und beim Barkenhafen ist jeweils montags bis sonntags das Parkieren zwischen 8 bis 19 Uhr gegen Gebühr gestattet. Die Parkkarten sind nicht gültig.

---

<sup>1)</sup> SSV; SR [741.21](#)

- d In den übrigen Gebieten gilt die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung, an Samstagen jedoch nur bis 16.00 Uhr. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Zudem kann eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze mit oder ohne Parkkartenberechtigung angeboten werden. Die Anzahl und die örtliche Anordnung richten sich nach dem lokalen Bedarf an Besucherparkplätzen.
- <sup>2</sup> Die Gebietsabgrenzungen sind im Anhang 1 der Verordnung konkretisiert.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
- <sup>4</sup> Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten.<sup>2)</sup>

### 3 Parkkarten

#### Art. 3 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt dazu, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen in der Gemeinde Nidau zeitlich unbeschränkt zu parkieren.
- <sup>2</sup> Die Abgabe der Parkkarte erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.
- <sup>3</sup> Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- <sup>4</sup> Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
- <sup>5</sup> Die Berechtigung zum Bezug von Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer über 1 Woche richtet sich nach Art. 4.

#### Art. 4 Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche

- <sup>1</sup> Anspruch auf eine Parkkarte haben
- a Personen, die schrifttenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- b Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorwagen.

---

<sup>2)</sup> Art. 79 Abs. 1 SSV; SR [741.21](#)

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben

- a an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt,
- b an Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- c an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt- und Kantonsverwaltung mit Arbeitsort Nidau, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht,
- d an Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker, welche regelmässig in Nidau zur Berufsausübung tätig sind,
- e an Besitzerinnen und Besitzer von Booten mit Liegeplatz in Nidau,
- f in weiteren begründeten Fällen.

#### **Art. 5** Zeitliche Geltung

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird, sofern es sich nicht um eine Parkkarte für Besucher handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

<sup>2</sup> Für Parkkartenbezügerinnen und -bezüger mit zeitlich beschränkter Berechtigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.

<sup>3</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger der allgemeinen Parkkarte wird die Parkkarte für 1 Tag oder 1 Woche ausgestellt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 9.

#### **Art. 6** Örtliche Geltung

<sup>1</sup> Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Keine Gültigkeit haben die Parkkarten grundsätzlich im engen Zentrumsbereich sowie auf den Parkplätzen beim Fussballplatz, bei den Strandbädern Nidau und Biel und beim Barkenhafen.

<sup>2</sup> Ausnahmen für den engen Zentrumsbereich können gewährt werden, namentlich für Ärztinnen und Ärzte, für Pflegepersonal und für Handwerker, sofern der regelmässige Bedarf nach einem Abstellplatz zur Berufsausübung im engen Zentrumsbereich nachgewiesen ist.

**Art. 7** Verfahren

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsteher der Abteilung Sicherheit.

<sup>4</sup> Die Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchsstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.

**Art. 8** Anbringen am Fahrzeug

<sup>1</sup> Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup> Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

**Art. 9** Rückgabe, Entzug

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

**Art. 10** Zuständigkeit des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Stadt Nidau und diese Verordnung soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegt dem Gemeinderat

- a die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.
- b Der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Überwachungsaufgaben an Private.

---

**Art. 11** Zuständigkeit des Vorstehers Abteilung Sicherheit

<sup>1</sup> Der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Sicherheit obliegt der Entscheid über

- a die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen (Art. 7, Abs. 3);
- b den allfälligen Entzug von Parkkarten.

**4 Gebühren**

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Gebühr für eine Parkkarte beträgt

- a Pro Tag CHF 6
- b Pro Woche CHF 15
- c Pro Monat CHF 30
- d Pro Jahr CHF 240

<sup>2</sup> Die Gebühr für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt CHF 0.50 pro halbe Stunde.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GRS Fundstelle</b>
14.09.2004	01.04.2005	Erlass	Erstfassung	2017-069
24.05.2005	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1, a	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	14.09.2004	01.04.2005	Erstfassung	2017-069
Art. 2 Abs. 1, a	24.05.2005	keine Angabe	geändert	-